

Eckpunkte der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zu einem Landesheimgesetz in Nordrhein-Westfalen

Unbeschadet der zukünftigen Verortung der jeweiligen Zuständigkeiten (Bund/Land) für Teilbereiche des bisherigen Bundesgesetzes bietet sich jetzt die Chance, ein zukunftsgerichtetes Heimgesetz zu erarbeiten. Hierbei sollte sachliche und fachliche Sorgfalt vor Schnelligkeit gehen.

Ein Gesetzgebungsprozess unter Zeitdruck wäre weder angemessen noch wünschenswert.

Die Freie Wohlfahrtspflege in NRW sieht sich in doppelter Weise gefordert, hier gestaltend mitzuarbeiten: als Sachwalter der Menschen, die ihren Wohnort und Lebensmittelpunkt in Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe finden, und als Träger dieser Einrichtungen, die wiederum zur Sicherstellung der elementaren Rechte der Bewohner und Bewohnerinnen und zur Erbringung einer qualitativ hochwertigen Pflege, Betreuung und sozialen Teilhabe entsprechende Rahmenbedingungen benötigen.

1. Brauchen wir ein neues Heimgesetz auf Länderebene? Mit welchem Ziel?

Grundsätzlich gilt: Es ist eine staatliche/gesellschaftliche Aufgabe, die Rechte von Bewohner/innen in Institutionen zu schützen und Rahmenbedingungen für den Betrieb von Einrichtungen festzulegen.

Oberstes Ziel eines Heimgesetzes auf Länderebene wäre somit der Schutz der Bewohner/innen im Sinne eines Verbraucherschutzes. Leitgedanke hierbei ist der Schutzbedarf, der aus einer „institutionellen Wohn- und Lebensform“ heraus entsteht. „Institutionelle Wohnform“ bedeutet bisher, dass eine Person in einem Haus lebt, in dem Wohnen, Versorgung, Betreuung und/oder Pflege von der Institution organisiert und garantiert werden (alle Hilfen aus einer Hand).

Ein solches Gesetz schafft Rahmenbedingungen

- für eine fachlich qualifizierte Pflege und/oder Betreuung in Abstimmung mit dem Sozialversicherungsrecht und weiteren Rechtsbereichen
- für den Betrieb eines Heimes (bauliche Voraussetzungen, Personalressourcen etc.), die es den Trägern und Einrichtungen ermöglichen, ihre Dienstleistung bewohnerorientiert und auf landeseinheitlichen verbindlichen Standards zu erbringen.

- zum Schutze der Bewohner/innen. Daher ist die Zuständigkeit der Heimaufsicht an dem ordnungsrechtlich Notwendigen zu orientieren. Heimaufsicht arbeitet im Auftrag der Bewohner/innen, Angehörigen und Einrichtungen/Träger. In diesem Sinne müssen die Prüfkriterien verbindlichen Rahmenbedingungen folgen und einheitlich Anwendung finden. Heimaufsicht ist keine Selbstverwaltungsaufgabe.

2. Welche Einrichtungsformen fallen unter ein Heimgesetz und wo verläuft die Grenze zwischen privatem Wohnen und Wohnen in Institutionen?

Die Anwendung des Heimgesetzes muss eindeutig definiert und auf institutionelles Wohnen und Leben ausgerichtet werden. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW definiert institutionelles Wohnen dann, wenn eine umfassende Leistungserbringung aus „einer Hand“ erfolgt.

Neue Wohnformen wie Wohngemeinschaften für demenziell erkrankte Menschen oder Menschen mit Behinderung stellen einen Grenzbereich dar. Es sind keine Institutionen, aber dennoch organisierte Wohnformen. Aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes sollten hier Regelungen getroffen werden in dem Sinne, wie eine qualitätsgesicherte Versorgung sichergestellt werden kann.

Das Heimgesetz darf die Innovationsfähigkeit der Träger bei der konzeptionellen Weiterentwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen nicht behindern. Tiefgliedrige rechtliche Regelungen festigen den Status quo. Daher ist eine Experimentierklausel zur Angebotsentwicklung zwingend.

Ambulantes betreutes Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe ist weder sachlich noch fachlich als institutionelles Wohnen anzusehen.

Tagespflegeeinrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe bieten stundenweise eine Entlastung der familialen Pflege. Sie befördern die Pflegefähigkeit von Angehörigen und die Stabilisierung der Lebenssituation der pflegebedürftigen Menschen. Sie bieten keine Wohnmöglichkeit, daher sind sie nicht dem Heimgesetz zu unterwerfen.

Hospize beinhalten für einen bestimmten Zeitpunkt das Wohnen. Dennoch sollten sie nicht generell dem Heimgesetz unterworfen werden. Hier sind besondere Festlegungen von unabdingbaren Schutzinteressen vorzusehen.

Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe stellen ein befristetes Wohnen dar und sollten daher in die Zuständigkeit des Heimgesetzes fallen, aber angesichts der überschaubaren Aufenthaltszeiten mit speziellen Ausführungen versehen werden.

3. Wie erfolgt die Überprüfung der gesetzlichen Forderungen?

Grundsätzlich muss ein Länderheimgesetz landesweit verbindlich, in der Rechtsauslegung einheitlich, transparent und in der Rechtsausübung sinnvoll sein.

Prüfbereiche, die mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden sind, letztendlich aber ohne „Auftrag“ der Heimaufsicht bleiben, binden unnötige Ressourcen bei allen Beteiligten (Beispiel: Wirtschaftlichkeitsprüfungen).

Daher ist eine Harmonisierung der unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften des Ordnungs- und des Leistungsrechtes vonnöten.

Aus Sicht der Verbraucher/innen ist nicht nachvollziehbar, dass im Zweifelsfall widerstreitende Regelungen zu unterschiedlichen Bewertungen führen und damit die Rahmenbedingungen einer einheitlichen Leistungsgewährung für die Träger erschweren.

- Verpflichtung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft aller Prüfinstanzen und Trägerorganisationen sowie Interessenorganisationen auf Landesebene u. a. zur Überwachung der Abgrenzung der Prüfinstanzen und der Weiterentwicklung der landeseinheitlichen fachlichen Standards;
- klare Zuordnung von Prüfaufträgen an die Heimaufsicht in Abgrenzung zu allen anderen gesetzlichen Prüfinstanzen;
- Harmonisierung aller Prüfbereiche (z. B. Brandschutz, Arbeitsschutz, Medizinprodukte, ÖGdG) um die Belastungen für die Träger zu reduzieren und zu entbürokratisieren.
- Erforderlich ist die landesweit einheitlich agierende Heimaufsicht, da es aus Sicht der Bewohner/innen nicht nachvollziehbar ist, dass durch kommunale Zuständigkeiten unterschiedliche Maßstäbe und Auslegungen bei der Umsetzung heimgesetzlicher Vorschriften angelegt sind.
- Im Bereich der Wohnheime für psychisch kranke Menschen sind gesonderte inhaltliche Regelungen, orientiert an den besonderen Belangen dieses Personenkreises unerlässlich.
- Für den Bereich der Eingliederungshilfe ist eine landeseinheitliche Anwendung des Heimgesetzes mit der Schwerpunktsetzung der Sicherung der Ergebnisqualität z. B. zum Abgleich des Ergebnisses der Hilfepläne von Nöten.

Aufgrund der aktuellen Debatte über die Klärung der Bundes- bzw. Länderzuständigkeiten bezogen auf das Vertragsrecht, die Heimmitwirkung, Personal- und Bau-standards werden wir uns zu einem späteren Zeitpunkt positionieren.

In die Erarbeitung eines Landesheimgesetzes wird sich die Freie Wohlfahrtspflege aktiv einbringen.

30. November 2006